Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1444**

15. Wahlperiode 21. 07. 2003

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Pieper, Marita Sehn, Christoph Hartmann (Homburg), weitererer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/1368 –

Ausbildungsplätze in der Kosmetikbranche

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 1. August 2003 tritt die neue Verordnung über die Berufsausbildung zum Kosmetiker/zur Kosmetikerin, die bereits in der letzten Legislaturperiode durch den Bundesminister für Wirtschaft und Technologie erlassen wurde, in Kraft.

Ziel der Verordnung ist es, durch die Einführung der dualen Ausbildung in diesem Bereich zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche zu schaffen.

Derzeit werden ca. 10 000 Schülerinnen und auch Schüler an privaten und staatlichen Berufsfachschulen für Kosmetik unterrichtet.

Die vom Parfümerieverband geschätzte Zahl der von den Betrieben im Zuge der neuen Verordnung möglichen eingerichteten Ausbildungsplätze von ursprünglich 5 000 ist stark gesunken. Viele Kosmetik-Berufsfachschulen befürchten einen Wegfall der finanziellen Zuschüsse der Länder und einen Abbau der Schulkapazitäten. Das ursprüngliche Vorhaben, die Geltungsdauer der Kosmetikerausbildungsordnung auf 5 Jahre zu befristen, wurde seitens der Bundesregierung nicht umgesetzt.

1. Warum wurde die ursprüngliche Absicht des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie, die Begrenzung der Verordnung auf 5 Jahre vorzusehen, um aufgrund der praktischen Erfahrungen Bilanz zu ziehen, die noch einmal in der Stellungnahme des Bundesministeriums an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu Pet 4-14-30-806-015642 bekräftigt wurde, aufgegeben?

Die Ausbildungsordnung für die duale Berufsausbildung zum Kosmetiker/zur Kosmetikerin wurde im Zusammenwirken mit den Sozialpartnern und den Ländern erarbeitet und ist bereits seit Dezember 2000 erlassreif. Gleichwohl wurde die Ausbildungsordnung erst zum 1. August 2003 in Kraft gesetzt, weil das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) auf Intervention verschiedener Kosmetikschulen, die entweder als Ersatzschulen oder als rein

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 16. Juli 2003 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

gewerbliche Bildungsunternehmen ähnliche Ausbildungen gegen „Gebühren" anbieten, diese Ausbildungsordnung zunächst nur befristet für fünf Jahre erlassen wollte. Dies stieß aber wegen der damit verbundenen Doppelbelastung (finanzielle Unterstützung der Ersatzschulen bei gleichzeitiger Investition in Bau und Ausbau von Berufsschulen im dualen System) und wegen des damit verbundenen Risikos, dass mit einem Auslaufen der Befristung die Investitionskosten ins Leere laufen könnten, auf Widerstand bei den Ländern. Als Kompromiss wurde das Inkrafttreten der Ausbildungsordnung um zwei Jahre verzögert. Dadurch sollte insbesondere den gewerblichen Kosmetikschulen eine Übergangsfrist eingeräumt werden, um sich auf die neue Situation einzustellen.

2. Mit welcher Zahl von Ausbildungsplätzen im dualen Bereich der Kosmetiker-/Kosmetikerinnenausbildung rechnet die Bundesregierung im kommenden Ausbildungsjahr?

Die Bundesregierung rechnet nach Angaben der Wirtschaft mit 500 Ausbildungsplätzen im dualen Bereich der Kosmetiker-/Kosmetikerinnenausbildung.

3. Wie schätzt die Bundesregierung die Wirkung der unbefristeten Einführung der Kosmetikerausbildungsverordnung auf die Finanzierung der als Ersatzschulen eingerichteten Kosmetik-Berufsfachschulen ein?

Zwischen dem Inkrafttreten bundesstaatlicher Ausbildungsordnungen und den Länderkultusregelungen bezüglich vorhandener Ersatz- bzw. Ergänzungsschulen gibt es keinen unmittelbaren Zusammenhang. Grundsätzlich sind die Kosmetikschulen rechtlich nicht gehindert, ihre Ausbildungstätigkeit wie bisher fortzuführen.

Der Personenkreis, an den sich die duale Ausbildung richtet, ist mit den Schülern an privaten Kosmetikschulen allenfalls zum Teil identisch. Die duale Ausbildung ist als Ausbildung für Jugendliche nach Abschluss der Schule konzipiert. Ältere Personen, insbesondere Frauen nach Abschluss der Familienphase, werden eine betriebliche Ausbildung mit begleitendem Berufsschulunterricht nicht in Betracht ziehen. Ob und inwieweit Änderungen an Landesschulgesetzen erfolgen, kann daher von Seiten der Bundesregierung nicht beurteilt werden.

4. Sind der Bundesregierung Pläne einzelner Länder bekannt, aufgrund der neuen Kosmetikerausbildungsverordnung die schulrechtliche Regelung der Kosmetik-Berufsfachschulausbildung zu verändern?

Der Bundesregierung sind Pläne einzelner Länder bekannt, die schulrechtliche Regelung der Kosmetik-Berufsfachschulausbildung zu verändern. In einigen – nicht allen – Ländern findet die Ausbildung zur Kosmetikerin bisher an sog. Ersatzschulen statt, die staatlich gefördert sind. Diese Länder überlegen nun, ob sie den „Ersatzschulstatus" dieser Schulen aufrechterhalten, oder sie in nicht mehr staatlich finanzierte Ergänzungsschulen umwandeln sollen. Ob diese staatliche Finanzierung der Kosmetikschulen aus Steuermitteln fortgesetzt werden wird, ist insoweit eine politische Entscheidung der Länder.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333